

Stadtkämmerei Ravensburg					
Eing.: 06. März 2023					
Fi	Ka	Abg	Li	Bet	

RPA

→ Feuille



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Abwasserzweckverband Mariatal
Herrn Oberbürgermeister Dr. Rapp
Verbandsvorsitzender
Postfach 21 80
88191 Ravensburg

Stadt Ravensburg
Rechnungsprüfungsamt

07. März 2023

Prüfungsleitung: Stefan Bock
Telefon: 0721 / 8 50 05 - 0
Telefax: 0721 / 8 50 05 - 269
Stefan.Bock@gpabw.de

Aktenzeichen: 1S-128721
Unser Schreiben v.: 08.11.2022

Stuttgart, 28.02.2023

Allgemeine Finanzprüfung 2016 - 2021

hier: Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 GemO, § 5 GemPrO, § 18 Satz 1 GKZ

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Abwasserzweckverbands Mariatal in den Wirtschaftsjahren 2016 bis 2021 in der Zeit vom 28.11.2022 bis 07.12.2022 geprüft. Prüfer war Herr Stefan Bock.

Die Bauausgaben unterliegen gesonderten überörtlichen Prüfungen. Sie wurden zuletzt für die Wirtschaftsjahre 2015 bis 2019 geprüft (Prüfungsbericht der GPA vom 10.12.2020).

Am 01.02.2023 sind Sie bereits mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet worden.

Der Prüfung haben die Jahresabschlüsse mit folgenden Unterschriftsdaten zugrunde gelegen:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
JA	30.05.2017	30.04.2018	10.05.2019	15.07.2020	23.06.2021	29.06.2022

Soweit im Folgenden auf das Eigenbetriebsgesetz (EigBG) bzw. auf die Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) verwiesen wird, ist die bis zum 25.06.2020 bzw. 21.10.2020 geltende Fassung gemeint.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ravensburg ist mit der örtlichen Prüfung des Zweckverbands i.S.v. § 110 GemO beauftragt worden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 VS). Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verwaltung. Die Finanzprüfung berücksichtigt gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO, über die gesamten Prüfungsinhalte hinweg, vorhandene Ergebnisse der örtlichen Prüfung und beschränkt sich im Übrigen auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§ 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 2 GemPrO). Eine wirkungsvolle örtliche Prüfung, die im Rahmen ihres Prüfungsauftrags die prüfungsrelevanten Verwaltungsbereiche insgesamt und sachgerecht prüft und deren zutreffende Prüfungsergebnisse von der Verwaltung beachtet und erforderlichenfalls umgesetzt werden, entlastet mithin die überörtliche Prüfung durch die GPA maßgeblich. In die sachliche Prüfung (§ 16 i.V.m. § 11 GemPrO) sind auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen worden.

Zum Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des AZV Mariatal in den Wirtschaftsjahren 2013 bis 2015 (Prüfungsbericht der GPA vom 15.09.2017) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 12.04.2019, Az. 14-8/2244.4-3 AZV Mariatal die uneingeschränkte Bestätigung nach § 18 GKZ i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen:

1 Allgemeines

Rechtsverhältnisse, Mitglieder, Aufgaben

- 1 Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands sind in der Verbandssatzung (VS) vom 01.01.1996 zuletzt geändert am 24.11.2022 geregelt. Mitglieder des Zweckverbands sind die Städte Ravensburg und Weingarten sowie die Gemeinden Baienfurt und Berg (§ 1 Abs. 1 VS). Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden und ihm von den Verbandsmitgliedern aus den örtlichen Entwässerungsanlagen zugeleiteten Abwässer vor Einleitung in den Vorfluter in einer Kläranlage zu reinigen und den Abfluss aus den RÜB zu steuern, die dafür von den Verbandsmitgliedern benannt werden. Er hat die bei der Wahrnehmung der Verbandsaufgabe anfallenden Reststoffe (Klärschlamm, Rechengut, Sandfangrückstände und ähnliches) zu beseitigen (§ 4 Abs. 1 VS).

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 2 Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden nach Maßgabe des § 20 GKZ die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung (§ 16 VS). Die Finanzbuchhaltung wurde im Prüfungszeitraum unter Einsatz der ADV-Verfahren SAP

nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt. Die Kassengeschäfte des Verbands werden von der Stadtkasse Ravensburg als fremdes Kassengeschäft erledigt (§ 2 GemKVO).

Örtliche Prüfung

- 3 Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ravensburg ist die örtliche Prüfung des Zweckverbands übertragen worden. Nach den jährlichen Prüfungsberichten haben sich keine wesentlichen Feststellungen ergeben. Die überörtliche Prüfung konnte (hierauf abgestimmt) eingeschränkt werden (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 2 GemPrO).

2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

- 4 Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands waren im Prüfungszeitraum 2016 bis 2021 geordnet.

Das um die Ertragszuschüsse gekürzte langfristig gebundene Vermögen hat sich um 3,6 Mio. EUR auf 17,3 Mio. EUR erhöht. Zur Investitionsfinanzierung ist die langfristige Verschuldung um 3,2 Mio. EUR auf 11,8 Mio. EUR ausgeweitet worden. Bei einem Vergleich des langfristig gebundenen Vermögens mit den langfristigen Finanzierungsmitteln hat sich Ende 2021 eine stichtagsbezogene Unterfinanzierung von 0,7 Mio. EUR ergeben.

Die zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs erhobenen Umlagen (Betriebskosten-, Abschreibungs- und Zinsumlage) haben sich von insgesamt 4,4 Mio. EUR (2015) auf 5,2 Mio. EUR (2021) erhöht.

3 Ordnungsmäßigkeit der Verbandsverwaltung

Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse

- 5 Die Wirtschaftspläne und die Jahresabschlüsse sind von der Verbandsversammlung jeweils fristgerecht beschlossen bzw. festgestellt worden.

Verbandsverwaltung; Verwaltungsleihe

- A 6 Das Kassen- und Rechnungswesen, die örtliche Prüfung, die Personalverwaltung, die Besorgung der Rechtsangelegenheiten und die Aufgaben des Schriftführers der Verbandsversammlung übernimmt die Stadt Ravensburg. Die dadurch entstehenden notwendigen Personal- und Sachkosten werden vom Zweckverband ersetzt (§ 14 Abs. 2 VS). Die GPA hat bei der vorangegangenen Prüfung darauf hingewiesen (s. Rdnr. 10 des

Prüfungsberichts der GPA vom 15.09.2017), dass bezüglich der Berechnung der Kostenersätze noch schriftliche Regelungen zu treffen sind (§ 5 Abs. 2 GKZ i.V.m. § 54 Abs. 1 GemO). Daneben sind auch weitere Einzelheiten der sogenannten „Verwaltungsleihe“ (z.B. genaue Beschreibung der Tätigkeiten, Weisungsbefugnisse, Haftungsfragen) noch zu regeln (vgl. früherer RdErl.-GKZ Nr. 3 zu § 1).

Bewirtschaftungs- und Feststellungsbefugnis

A 7 Nach den Regelungen der Verbandssatzung obliegt der Geschäftsleitung u.a. die Bewirtschaftungsbefugnis für die im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie für Investitionen und Vorhaben mit voraussichtlichen Gesamtkosten bis zu einem Betrag von 50 TEUR. In der Verwaltungspraxis wird die Bewirtschaftungsbefugnis auch von weiteren Bediensteten des Zweckverbands wahrgenommen. Die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnisse ist noch schriftlich zu regeln (§ 20 GKZ i.V.m. § 6 Abs. 2 EigBG, vgl. GPA-Mitteilung 6/1997).

A 8 Auch die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen ist noch nicht schriftlich geregelt worden (§ 5 Abs. 2 GKZ i.V.m. § 11 Abs. 1 und 3 GemKVO). Die sachliche Feststellungsbefugnis sollte empfehlenswerter Weise mit der übertragenen Bewirtschaftungsbefugnis korrelieren. Aus Gründen der Kassensicherheit sollte auf die Trennung von Feststellungsbefugnis und Anordnungsbefugnis geachtet werden (§ 5 Abs. 2 GKZ i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 3 GemKVO). Die Delegation der Feststellungsbefugnis auf Dritte (z.B. Architekten) bedarf einer vertraglichen Regelung (z.B. Architektenvertrag) oder einer besonderen Beauftragung (§§ 662 ff. BGB). Auf die GPA-Mitteilung 6/1997 wird ergänzend hingewiesen.

Entgelte für Direktanlieferungen

A 9 Der Zweckverband erhebt privatrechtliche Entgelte für die Direktanlieferung von Abwasser, Schlämmen u.ä. Stoffen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Zweckverband für das aus dem Verbandsgebiet angelieferte Abwasser weder privatrechtliche Entgelte noch Benutzungsgebühren erheben kann, da ihm die Abgabehoheit nicht übertragen wurde (vgl. VGH, Beschl. v. 08.03.2022, Az. 2 S 565/21). Für die Reinigung außerhalb des Verbandsgebiets anfallender Abwässer können dagegen eigene privatrechtliche Entgelte erhoben werden (s. GPA-Geschäftsbericht 2002, 22 und GPA-Geschäftsbericht 2004, 70). Die Entgelte wurden zuletzt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.02.2003 festgesetzt. Die Angemessenheit der Entgelte sollte durch eine aktuelle Kalkulation überprüft werden.

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

Die überörtliche Finanzprüfung ist ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet und auch nicht befähigt, dolose Handlungen und / oder dienstrechtlich vorwerfbares Verhalten aufzudecken und aufzuklären. Ergeben sich gleichwohl aufgrund der Prüfung Anhaltspunkte in dieser Richtung, sind diese durch den Dienstherrn bzw. Dienstvorgesetzten zu würdigen und ggf. in eigener Zuständigkeit weiter zu verfolgen.

Der Prüfungsbericht ist mit fortlaufenden Randnummern versehen. Randnummern, die mit dem Buchstaben „A“ besonders gekennzeichnet sind, beinhalten Feststellungen über wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten (§ 5 Abs. 3 GemPrO) und zu denen innerhalb von vier Monaten Stellung zu nehmen ist. Dabei ist mitzuteilen, ob und inwiefern den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Der Prüfungsbericht enthält ausschließlich pseudonymisierte persönliche Daten. Davon ausgenommen ist die namentliche Benennung der Prüfenden gem. § 5 Abs. 1 S. 2 GemPrO. Die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist im weiteren Verfahren von der Verwaltung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere im Stellungnahmeverfahren und im Falle der Veröffentlichung des Prüfungsberichts durch den Verband und erfordert insoweit insbesondere die Unkenntlichmachung der Namen der Prüfenden.

Soweit im Prüfungsbericht auf Geschäfts- und Kommunalfinanzberichte der GPA oder auf GPA-Mitteilungen verwiesen wird, können diese auf der Website der GPA eingesehen oder von ihr heruntergeladen werden (www.gpabw.de).

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung der Verbandsversammlung nach § 18 GKZ i.V.m. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO wird hingewiesen; jedem Vertreter der Verbandsmitglieder ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

Eine Fertigung des Prüfungsberichts ist für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ravensburg bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Stefan Bock
Prüfer

Anlagen Gebührenbescheid
Mehrfertigung